

Rechtsprechung Aktuell

Keine über Sicherheitsleistung hinausgehende Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

(OLG Koblenz, Hinweisbeschuß vom 09.03.2011 - 5 U 1417/10)

Ein Gesellschafter – Geschäftsführer, der die Weiterbelieferung der GmbH durch eine persönliche Bürgschaft bewirkt, kann vom Lieferanten über den Bürgschaftsbetrag hinaus nicht mit der Begründung persönlich auf Zahlung in Anspruch genommen werden, dass er durch Stellung von Sicherheiten Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft vorgespiegelt habe.

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH in der Krise für einzubehaltende Lohnsteuer- Zahlungsfähigkeit i.S.d. § 17 Abs. 2 InsO

(FG Berlin- Brandenburg, Urteil vom 09.03.2011- 9 K 9141/09)

Der GmbH-Geschäftsführer darf während einer finanziellen Krise der Gesellschaft die Löhne ggf. nur gekürzt als Vorschuss oder Teilbetrag auszahlen, so dass er aus den dann übrig bleibenden Mitteln die entsprechende Lohnsteuer an das FA abführen kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, weil er darauf vertraut, er werde die Steuerrückstände später nach Behebung der Liquiditätsschwierigkeiten ausgleichen können, so ist er damit bewusst das Haftungsrisiko eingegangen, und die Nichtrealisierung dieser Erwartungen liegt in seiner Risikosphäre.

"Zahlungsunfähigkeit" i. S. d. § 17 Abs. 2 InsO liegt vor, wenn eine GmbH nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen mindestens 90 % ihrer fälligen Verbindlichkeiten zu tilgen.

Zahlung Beiträge zur Sozialversicherung

(BGH, Urteil vom 25.01.2011, II ZR 196/09)

Laut Bundesgerichtshof (BGH) haftet der Geschäftsführer auch nicht, wenn er nach Vorliegen der Insolvenzzreife rückständige Beiträge zur

Aktuelle
Rechtsprechung

Sozialversicherung begleicht. Begründung: Zahlt er diese Beiträge nicht, macht er sich strafbar – das kann dem Geschäftsführer nicht zugemutet werden.

Zahlungen an das Finanzamt nach Zahlungsunfähigkeit

(OLG München, Urteil vom 19.01.2011, 7 U 4342/10)

Zahlung an das Finanzamt nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit auf der Grundlage eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Die Zahlung wurde per Kontopfändung vom Finanzamt durchgesetzt. Dazu das Gericht: Dafür haftet der Geschäftsführer nicht. Er hat die Zahlung nicht veranlasst. Das Finanzamt hat sich hier „selbst bedient“. Dafür kann der Geschäftsführer nicht in die Haftung genommen werden.

Alleinvertretungsbefugnis des verbleibenden Geschäftsführers

(OLG Schleswig, Beschluss vom 15.12.2010- 2 W 150/ 10)

Der bisher nur gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer einer GmbH wird durch den Wegfall aller anderen Geschäftsführer jedenfalls dann ohne Weiteres allein vertretungsberechtigt, wenn der Wegfall der anderen Geschäftsführer auf einer Entscheidung der Gesellschafter beruht und die allgemeine Vertretungsregelung der Gesellschaft die Möglichkeit vorsieht, nur einen Geschäftsführer zu bestellen.

In einem solchen Fall muss die Einzelvertretungsbefugnis des letzten verbleibenden Geschäftsführers zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Haftung des GmbH-Geschäftsführers - Beendigung der Geschäftsführerbefugnis

(FG Sachsen, Urteil vom 01.11.2010 - 8 K 418/09)

Der Geschäftsführer einer GmbH kann sich im Rahmen der Haftungsinanspruchnahme nach §§ 69, 34 AO nicht auf die Beendigung

der Geschäftsführerbefugnis aufgrund eines Schreibens an die übrigen Gesellschafter berufen, in dem er mitteilt, dass er nicht mehr als Geschäftsführer zur Verfügung steht, wenn er noch Jahre danach hinsichtlich des Geschäftskontos der GmbH Verfügungsberechtigt bleibt, die Beendigung der Geschäftsführung weder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, noch im beantragten Insolvenzverfahren beim Amtsgericht angezeigt wird und er gegenüber dem FA die Wirksamkeit einer späteren Abberufung als Geschäftsführer bezweifelt.

Auch die Abberufung des Geschäftsführers der GmbH in der Gesellschafterversammlung führt gem. § 51 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GmbHG nicht zur Beendigung der Geschäftsführerbefugnis, wenn der Beschlussgegenstand der Abberufung des Geschäftsführers nicht angekündigt wurde und nicht alle Gesellschafter vertreten waren.

Weiterbeschäftigungsanspruch des GmbH-Geschäftsführers nach Bestellungswiderruf

(BGH, Urteil vom 11.10.2010– II ZR 266/08)

Der Geschäftsführer einer GmbH hat nach Widerruf seiner Bestellung bei fortbestehendem Anstellungsverhältnis grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in einer seiner früheren Tätigkeit vergleichbaren leitenden Funktion. Etwas anderes kann gelten, wenn sich dem Anstellungsvertrag eine dahingehende Vereinbarung entnehmen lässt.

Haftung des einzigen Geschäftsführers einer GmbH

(FG Hamburg, Urteil vom 20.09.2010 - 2 K 349/09)

Für die Annahme der Geschäftsführerposition ist es bereits ausreichend, dass die formale Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt ist. Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang der Haftende die seiner Stellung entsprechenden Aufgaben auch tatsächlich ausübt. Auch ein Strohmann ohne eigene Befugnisse kann nach § 69 AO haften. Die Pflichten des Geschäftsführers sind wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nicht abdingbar.

Amtsniederlegung eines GmbH-Geschäftsführers

(OLG Jena, Beschluss vom 29. 07. 2010 - 6 W 91/10)

Bei der Amtsniederlegung eines GmbH-Geschäftsführers ist nicht nur die Willensbildung des GmbH-Geschäftsführers, sondern auch der Zugang dieser Willensbildung bei dem zuständigen Organ in der Form des § GMBHG § 39 GMBHG § 39 Absatz II GmbHG nachzuweisen.

Haftungsinanspruchnahme des Strohmann-Geschäftsführers einer GmbH

(FG Sachsen, Urteil vom 20.07.2010 - 1 K 1853/06)

Wer die Stellung eines GmbH-Geschäftsführers übernommen hat, haftet nach § 69 AO grundsätzlich auch dann, wenn er nicht befähigt oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Überwachungsaufgaben und seiner Pflicht, die Person sorgfältig auszuwählen, der er die Erledigung steuerlicher Angelegenheiten der GmbH und damit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten überlässt, nachzukommen. Auf sein eigenes Unvermögen, seinen Aufgaben als Geschäftsführer nachzukommen, kann sich niemand berufen.

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH für Steuerschulden bei interner Aufgabenverteilung

(FG München, Beschluss vom 15.07.2010 - 14 V 1552/10)

Ein Geschäftsführer darf auch bei einer internen Aufgabenverteilung nicht blind auf die gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung des für das Rechnungswesen zuständigen Beauftragten vertrauen und auf eine Überwachung gänzlich verzichten.

Sobald Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Geschäftsführung wahrnehmenden Mitgesellschafters besteht, darf der Mitgeschäftsführer dies nicht auf sich beruhen lassen, sondern muss entsprechende Überwachungsmaßnahmen ergreifen, um eine fristgerechte Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten zu gewährleisten.

Ein Geschäftsführer, der sich in der von ihm vertretenen Gesellschaft damit nicht durchsetzen kann und sich an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten gehindert sieht, darf nicht untätig bleiben, sondern muss zur Vermeidung haftungsrechtlicher Konsequenzen sein Amt niederlegen.

Persönliche Haftung des Geschäftsführers einer insolvenzreifen GmbH
(LG Offenburg, Urteil vom 25. 06. 2010 – 2 O 35/10)

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung persönlich auf Schadensersatz, wenn er trotz Kenntnis der Insolvenzreife der GmbH Sicherungsmaßnahmen für Fremdgelder unterlässt.

Versicherung des Geschäftsführers über nicht verhängte Strafen
(BGH, Beschluss vom 17.05. 2010 - II ZB 5/10)

Die vom Geschäftsführer in der Anmeldung zum Handelsregister gemäß § 8 Abs. 3 GmbHG abgegebene Versicherung, er sei „noch nie, weder im Inland noch im Ausland, wegen einer Straftat verurteilt worden“, genügt den gesetzlichen Anforderungen. Es ist weder erforderlich, die in § 6 Absatz 2 Satz 2 Nr.3 GmbHG genannten Straftatbestände noch die in Rede stehenden vergleichbaren Bestimmungen des ausländischen Rechts in der Versicherung im Einzelnen aufzuführen.

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH bei Steuerhinterziehung
(FG München, Beschluss vom 27.04.2010 - 4 V 550/10)

Wer eine Steuerhinterziehung begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet gemäß § 71 AO für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für Zinsen nach § 235 AO.

Hinsichtlich der Einwendungen des Antragstellers gegen die seiner Haftungsinanspruchnahme zugrunde liegende Umsatzsteuerfestsetzung

für 2005 und 2006 muss er das rechtskräftige Urteil des FG München gegen sich gelten lassen, in dem die Klage der GmbH gegen die Steuerfestsetzung 2005 und 2006 abgewiesen worden ist (vgl. § 166 AO).

Rechtsmissbräuchlichkeit der eigenen Abberufung des alleinigen
Gesellschafter-Geschäftsführers

(OLG München, Beschluss vom 16.03. 2011 - 31 Wx 64/11)

Der Beschluss des alleinigen Gesellschafters einer GmbH über seine eigene Abberufung als alleiniger Geschäftsführer ist regelmäßig rechtsmissbräuchlich und daher unwirksam, wenn er nicht zugleich einen neuen Geschäftsführer bestellt.

Fristlose Entlassung eines Geschäftsführers auch bei falscher
Abrechnung geringfügiger Beträge

(OLG Celle, Urteil vom 27.01.2010 - 9 U 38/09)

Der Geschäftsführer einer GmbH kann auch dann fristlos entlassen werden, wenn eine vorsätzlich falsche Abrechnung zu erstattender Auslagen einen geringfügigen Betrag betrifft.

Aktuelle
Rechtssprechung